

## **Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489, geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020, und §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Dezember 2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsregelungen**

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in grundständigen Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO ein Anteil 5 vom Hundert, in den Studiengängen im Örtlichen Vergabeverfahren nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO ein Anteil von 8 vom Hundert, soweit durch Satzung kein anderer Prozentsatz festgesetzt ist, an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis 15. Juli und für das Sommersemester bis 15. Januar an die Universität Tübingen zu richten (Ausschlussfristen).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Ein geltend gemachter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem für den gemäß Anhang 1 beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“;
- c) Für Studiengänge, für die die sprachliche Studierfähigkeit (Deutsch) gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gefordert ist: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
- d) APS-Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Der TestAS ist ein zentraler, standardisierter Studierfähigkeitstest der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (G.A.S.T. e.V.), der die kognitiven Fähigkeiten misst, die für ein Studium in Deutschland benötigt werden. Er ist für Studienbewerber konzipiert, die an einer Hochschule in Deutschland ein grundständiges Studium absolvieren wollen. Die Dauer der Prüfung beträgt 4 Stunden und 20 Minuten. Der Test umfasst einen allgemeinen Teil (Kerntest) von 110 Minuten und einen studienspezifischen Teil von 150 Minuten und wird im Multiple Choice Verfahren durchgeführt. Der TestAS gibt auch Auskunft darüber wo Studieninteressierte im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern stehen.

(4) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen werden nach § 2b HZG herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) sofern geltend gemacht der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);
- c) ggf. das Ergebnis des Sprachnachweises Deutsch für den Hochschulzugang;
- d) sofern geltend gemacht der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(5) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) ggf. einer Notenverbesserung um bis zu 1,0 durch den Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse Deutsch nach Anhang 2;
- c) einer Notenverbesserung um bis zu 1,0 durch einen TestAS Nachweis, errechnet aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul nach Absatz 2 Buchstabe b);
- d) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft gibt;
- e) einer Notenverbesserung um bis zu 0,2 durch den Nachweis besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den beworbenen Studiengang Auskunft geben

Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Für die Nachweise nach den Buchstaben d) und e) kann die Note der HZB insgesamt um maximal 0,4 verbessert werden.

(6) Die Auswahl trifft die Zulassungskommission nach § 3 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO). Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über Grenzfälle nach Absatz 5 Buchstaben a) bis c). Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kriterien nach Absatz 4 Buchstabe d) und legt einen Wert für die Notenverbesserung nach Absatz 5 Buchstaben d) und e) fest; diese Werte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und anschließend durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Zulassungskommission berücksichtigt ferner gemäß § 2b Sätze 3 und 4 HZG die besonderen Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen und bewertet diese.

(8) Bei Ranggleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2b Satz 7 HZG (Los) ausgewählt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit den Anhängen 1 und 2 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung

der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 271) außer Kraft.

Tübingen, den 10.12.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

Anlagen: Anhang 1 und Anhang 2

## Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweise des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten je nach Höhe der im Test (im Kerntest und in dem für den beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul) eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB mit folgenden Werten:

<b>TestAS-Standardwert (Kerntest)</b>	<b>Verbesserung der HZB-Note um</b>
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

<b>TestAS-Standardwert (Fachmodul)</b>	<b>Verbesserung der HZB-Note um</b>
100 – 109	0,1
110 – 114	0,2
115 – 119	0,3
120 – 124	0,4
125 – 130	0,5

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird er nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

<b>Fachmodul des TestAS</b>	<b>Studiengänge, für die die Fachmodule zählen</b>
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Wirtschaftswissenschaften“	Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration
„Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“	Alle anderen Studiengänge
„Ingenieurwissenschaften“	Keine

## Anhang 2

Der Studienerfolg internationaler Studierender hängt wesentlich von den Kenntnissen der deutschen Sprache ab. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein wesentlicher Bestandteil der Studieneignung. Insbesondere in Fächern, in denen aktive und passive Fähigkeiten der Vermittlung /Rezeption komplexer sprachlicher Inhalte schon in den ersten Semestern gefordert sind, ist die Qualität der Deutschkenntnisse und deren Bewertung ein wichtiges Eignungskriterium zur Zulassung.

Eine Notenverbesserung ergibt sich aus der Note aus einer der Regelprüfungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom am 11. Mai 2017 wie folgt

Verbesserung der Note um 1,0 bei Erreichen folgender Testresultate:

- DSH 3 über 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 19 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Sehr gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note sehr gut (1,0 bis 1,4)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in allen vier Teilbereichen)
- dem Großen Deutschen Sprachdiplom
- der umgerechneten Note im Fach Deutsch sehr gut (1,0 bis 1,4) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde.

Verbesserung um die Note 0,5 bei Erreichen folgender Testresultate:

- DSH 3 über 80% bis zu 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von 18 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note gut (1,5 bis 1,9)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in drei von vier Teilbereichen und eine B2)
- der umgerechneten Note im Fach Deutsch: gut (1,5 bis 2,4) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde.

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen zur Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 271) wird nachstehend geändert.

## Artikel 1

In § 1 Zulassungsregelungen wird **Abs. 2 b)** wie folgt neu gefasst:

Ein geltend gemachter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem für den gemäß Anhang 1 beworbenen Studiengang relevanten Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“; „Medizin“; „Lebenswissenschaften“;

## Artikel 2

**Anhang 1** wird wie folgt neu gefasst:

### Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweise des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten je nach Höhe der im Test. Es wird ein eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB für den Kerntest sowie für das Fachmodul, unter der Bedingung das Fachmodul passt zum Studiengang, berechnet. Die Verbesserung richtet sich nach den folgenden Werten:

Papierbasierter TestAS, TestAS Standardwert	Digitaler TestAS, TestAS Score	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	100 – 145	0,1
110 – 114	150 – 170	0,2
115 – 119	175 – 185	0,3
120 – 124	190 – 195	0,4
125 – 130	200	0,5

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird es nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

<b>Fachmodul TestAS</b>	<b>Studiengänge, für die die Fachmodule zählen</b>
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Wirtschaftswissenschaften“	Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration
„Medizin“	Humanmedizin und Zahnmedizin
„Lebenswissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Geistes-, Kultur-, Gesellschaftswissenschaften“	Alle anderen Studiengänge
„Ingenieurwissenschaften“	Keine

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin